

# Stadt Braunschweig

		TOP 
Der Oberbürgermeister FB Finanzen 0200.13	Drucksache 13932/10	Datum 15.11.2010

## Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	angenommen	abgelehnt	geändert	pas-siert
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2010	X					
Verwaltungsausschuss	07.12.2010		X				
<b>Rat</b>	14.12.2010	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen 0300 Rechtsreferat, Fachbereich 66	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

"Die als Anlage 2 beigefügte Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen."

#### Hinweis:

Diese Vorlage wird nur einmal versandt. Sie dient als Beratungsunterlage in allen o. g. Gremien

Begründung:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt mit dem Bericht vom 11. Oktober 2010 den Wirtschaftsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Bericht wurde zur Entwicklung der Entwässerungsgebühren 2011 eine Gebührenerhöhung von rd. 3,5 % bei der Schmutzwassergebühr und von rd. 1,5 % bei der Niederschlagswassergebühr prognostiziert. Die konkrete Gebührekalkulation ergibt eine Steigerung von 3,4 % bei der Schmutzwassergebühr und von 1,7 % bei der Niederschlagswassergebühr.

**1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2011**

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührekalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,41 €/m <sup>3</sup>	2,33 €/m <sup>3</sup>	3,4 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	5,85 €/10 m <sup>2</sup>	5,75 €/10 m <sup>2</sup>	1,7 %	2.2.2
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/m <sup>3</sup>	32,00 €/m <sup>3</sup>	0,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	82,00 €/½m <sup>3</sup>	72,00 €/½m <sup>3</sup>	13,9 %	2.3.2

**2 Zusammenfassende Darstellung**

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 3,4 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührenerhöhend; „(-)“ gebührenermindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für das Kanalnetz aufgrund der an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen sowie des an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeitrages für die Kanalisation (441.600 €)
- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 314.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für den an den Wasserverband Weddel-Lehre zu zahlenden Mitgliedsbeitrag (109.800 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages und des aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen an die SE|BS zu zahlenden Optimierungsentgeltes (55.100 €).

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich eine Gebührenerhöhung um 1,7 %, die in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten beruht:

- (+) Höhere Aufwendungen für die Abwasserreinigung aufgrund einer Erhöhung des an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeitrages und des aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen an die SE|BS zu zahlenden Optimierungsentgeltes (176.000 €).
- (+) Höhere Aufwendungen für das Kanalnetz aufgrund der an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Kapitalkostenentgelte für die von dort getätigten Investitionen (124.300 €)
- (-) Anstieg der befestigten Fläche als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr um 0,9 % (200.000 m<sup>2</sup>)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 34.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung) und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z.B. Erschließung von Baugebieten, Pumpwerk Inselwall). „Besonderen Investitionen“ geht, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der von KPMG im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2011 ca. 1,8 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,078 €/m<sup>3</sup> und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,038 €/m<sup>2</sup> enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2011. Gem. § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende der Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2008 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2010 einbezogen wurden. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2009 weitgehend berücksichtigt, so dass es zu einer möglichst gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren)

Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen schlägt die Verwaltung aufgrund sinkender Mengen und nur noch begrenzt zur Verfügung stehender Überdeckungen aus Vorjahren eine 13,9%ige Gebührenerhöhung vor.

Alle von KPMG im Zuge der Privatisierung für das Jahr 2011 prognostizierten Gebühren werden eingehalten bzw. sogar unterschritten.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

I. V.

gez.

Stegemann

#### **Anlagen**

- 1 Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 2 Sechste Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
- 3 Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

## Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	9
2.3.1	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	9
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	9
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	11

Anlage 2: Sechste Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

## **Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung**

### **1 Allgemeines**

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2011 eine Anpassung des Gebührentarifs.

### **2 Gebührenkalkulation**

#### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2011 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2009 und der Aufwendungen der ersten drei Quartale 2010 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.
- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch BS|ENERGY und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung und die Vertragssteuerung.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die nicht über den Gebührenhaushalt abgewickelt werden (vgl. Punkt 3).

## 2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

### 2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.046.400,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.429.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	330.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	138.300,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	669.600,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	13.976.200,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	10.784.800,00 €
Abflusslose Sammelgruben (2.2.1.8)	118.100,00 €
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>31.492.400,00 €</b>

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	31.492.400,00 €
Erträge (2.2.1.9)	746.000,00 €
Verbleibende Aufwendungen	30.746.400,00 €
Überdeckung (2.2.1.10)	465.941,52 €
Gebührenfähige Aufwendungen	30.280.458,48 €
 Schmutzwassermenge (2.2.1.11)	 12.550.000,00 m <sup>3</sup>
<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>2,41 €/m<sup>3</sup></b>

Die neue Gebühr liegt 0,08 €/m<sup>3</sup> über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,33 €/m<sup>3</sup>. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 3,4 %.

Der Gebührensatz entspricht der von KPMG für 2011 prognostizierten Gebühr.

#### 2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (3.994.700 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Der Ansatz liegt in der Größenordnung des Vorjahres. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2011 (+ 3,9 %). Zum 1. Januar 2010 hatte es entgegen der Planung noch keine Anpassung gegeben, da die vertraglich festgelegte 3%-Grenze noch nicht überschritten war.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 51.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

### **2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL**

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.429.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

### **2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten**

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (330.000 €).

### **2.2.1.4 Verwaltung**

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (138.300 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

### **2.2.1.5 Grundstücksentwässerung**

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (669.600 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet die Aufwendungen für die Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der damit zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend der Regelung in § 15 des Abwasserentsorgungsvertrages auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

### **2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB**

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (13.976.200 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2011. In dem Wirtschaftsplan werden die Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt berücksichtigt.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2011 werden sich in beiden Fällen Optimierungsentgelte ergeben, die in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Neben den Mitgliedsbeiträgen an den AVB zählen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Die Aufwendungen werden nach dem Verhältnis des Anteils des Niederschlagswassers an der gereinigten Abwassermenge auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser verteilt.

### **2.2.1.7 Kanalnetz**

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (10.784.800,00 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Der kalkulatorische Zinssatz reduziert sich auf 3,72 % gegenüber 3,82 % in 2010. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist regelmäßig größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz. Insoweit erhöhen sich in der Summe die Aufwendungen für das Gesamtkanalvermögen unabhängig von wertausgleichenden Indexanpassungen.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich insbesondere aufgrund höherer Abschreibungen und höherer Personal- und Instandhaltungsaufwendungen erhöht.

### **2.2.1.8 Abflusslose Sammelgruben**

Die Aufwendungen für den Betrieb der abflusslosen Sammelgruben (118.100 €) werden der Schmutzwasserbeseitigung zugeordnet, um eine einheitliche Gebühr erheben zu können. Es handelt sich hierbei in erster Linie um das an die SE|BS zu zahlende Betriebsentgelt Abflusslose Gruben, das für die Entleerung und Entsorgung des Inhaltes der Gruben gezahlt wird.

### **2.2.1.9 Erträge**

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (537.900 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (106.000 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 102.100 €).

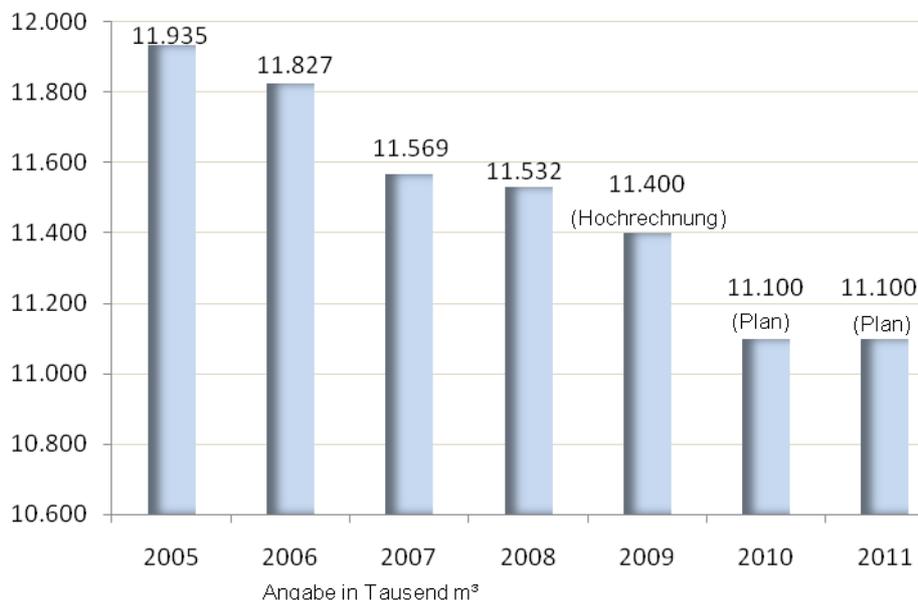
### **2.2.1.10 Über-/Unterdeckung**

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2011 wird der Rest der Überdeckung resultierend aus dem Jahr 2008 in Höhe von rd. 1,13 Mio. € berücksichtigt. Aus dem Jahr 2009 ergibt sich für die Schmutzwassergebühr eine Unterdeckung in Höhe von rd. 850.000 €. Davon werden rd. 670.000 € auf das Jahr 2011 und rd. 180.000 € auf das Jahr 2012 vorgetragen. In 2011 wird damit eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von insgesamt 465.941,52 € verwendet. Ziel der Verfahrensweise ist ein möglichst gleichmäßiger Gebührenverlauf. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Jahr 2010 mit einer Überdeckung zu rechnen ist.

### 2.2.1.11 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagenungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Die Schmutzwassermenge 2011 für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich wird auf Basis der im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. September 2010 tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermengen prognostiziert. Dabei ist festzustellen, dass der langjährige Trend zurückgehender Mengen zwar anhält, sich aber etwas abgeschwächt hat. Die Schmutzwassermenge für 2011 wird daher wie für 2010 mit 11,1 Mio. m<sup>3</sup> angenommen – Entwicklung: siehe Graphik



Auch in den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, sind die Schmutzwassermengen leicht rückgängig, allerdings weniger stark als in den übrigen Stadtteilen. Es wird eine Schmutzwassermenge von ca. 1,275 Mio. m<sup>3</sup> prognostiziert.

Des Weiteren sind Eigenveranlagenungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 0,175 Mio. m<sup>3</sup> auszugehen.

Insgesamt ergibt sich somit eine Schmutzwassermenge von 12.550.000 m<sup>3</sup>. Im Vorjahr war mit einer entsprechenden Menge kalkuliert worden.

## 2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	2.697.100,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	140.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	116.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	205.800,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.551.400,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	8.202.100,00 €
Niederschlagswasserrückhaltebecken (2.2.2.7)	<u>249.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	13.162.800,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	13.162.800,00 €
Erträge (2.2.2.8)	61.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	13.101.000,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	174.334,29 €
Gebührenfähige Aufwendungen	12.926.665,71 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.100.000,00 m <sup>2</sup>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>5,85 €/10 m<sup>2</sup> bzw. 0,585 €/m<sup>2</sup></b>

Die neue Gebühr liegt 0,10 €/10 m<sup>2</sup> über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 5,75 €/10 m<sup>2</sup>. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 1,7 %.

Der Gebührensatz liegt 0,13 €/10 m<sup>2</sup> unter der von KPMG für 2011 prognostizierten Gebühr.

### 2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (2.695.200 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 1.900 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

### 2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (140.000 €).

### **2.2.2.3 Verwaltung**

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (116.600 €; vgl. 2.2.1.4).

### **2.2.2.4 Grundstücksentwässerung**

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (205.800 €; vgl. 2.2.1.5).

### **2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB**

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (13.976.200 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.551.400 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

### **2.2.2.6 Kanalnetz**

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz i. H. v. 8.202.100 € berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

### **2.2.2.7 Niederschlagswasserrückhaltebecken**

Es werden die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken (249.800 €) in die Kalkulation mit einbezogen. Diese bestehen wie beim Kanalnetz in erster Linie aus kalkulatorischen Kosten und dem an die SE|BS zu zahlenden Kapitalkostenentgelt (vgl. 2.2.1.7).

### **2.2.2.8 Erträge**

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (50.400 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 10.100 €) und Erträgen im Bereich der Niederschlagswasserrückhaltebecken (1.300 €).

### **2.2.2.9 Über-/Unterdeckung**

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Aus dem Jahr 2008 ist noch eine Überdeckung in Höhe von rd. 389.000 € zu berücksichtigen. Im Jahr 2009 ist eine Unterdeckung in Höhe von rd. 215.000 € entstanden, die ebenfalls in die Kalkulation 2011 einbezogen wird. Insgesamt wird damit eine Überdeckung in Höhe von 174.334,29 € berücksichtigt.

### **2.2.2.10 Befestigte Fläche**

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,3 Mio. m<sup>2</sup>) und der öffentlichen befestigten Flächen (7,8 Mio. m<sup>2</sup>). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m<sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Erhöhung um 0,9 % (200.000 m<sup>2</sup>) ergeben, die den privaten Flächen zuzuordnen ist.

## 2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

### 2.3.1 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen in Höhe von

**32,00 €/1/2 m<sup>3</sup>**

beizubehalten. Aufgrund der begrenzten Zahl an Grundstücken mit Kleinkläranlagen fallen nur geringe Entsorgungsmengen an.

### 2.3.2 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen:

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.2.1)	213.900,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	26.900,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.3)	24.200,00 €
Kanalbetrieb (2.3.2.4)	<u>20.100,00 €</u>
Summe Aufwendungen	285.100,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	285.100,00 €
Erträge (2.3.2.5)	2.000,00 €
Verbleibende Aufwendungen	283.100,00 €
Überdeckung (2.3.2.6)	21.263,54 €
Gebührenfähige Aufwendungen	261.836,46 €
Entsorgungsmenge (2.3.2.7)	1.600,00 m <sup>3</sup>
<b>Gebühr (gerundet)</b>	<b>164,00 €/m<sup>3</sup></b>
	bzw. <b>82,00 €/ 1/2 m<sup>3</sup></b>

Die Verwaltung schlägt vor, die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheider von bisher 144,00 €/m<sup>3</sup> um 13,9 % auf 164,00 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen. In der Kalkulation ist eine Überdeckung aus Vorjahren in Höhe von rd. 21.000,00 € eingerechnet. Ohne diese einbezogene Überdeckung wäre eine Kostendeckung bei 177,00 €/m<sup>3</sup> erreicht.

In der Gebührenkalkulation 2010 war eine Überdeckung von rd. 42.000,00 € berücksichtigt. Nur deshalb war eine Gebührenhöhe von 144,00 €/m<sup>3</sup> möglich. Die Kosten der Leistung waren mit rd. 165,00 €/m<sup>3</sup> ermittelt.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt noch rd. 12 €/m<sup>3</sup> unter der von KPMG für 2011 prognostizierten Gebühr.

### **2.3.2.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung**

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (213.900 €). Aufgrund der geringeren Menge reduziert sich das Entgelt um 52.000 € gegenüber der Planung 2010.

### **2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen**

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (26.900 €; vgl. 2.2.1.3).

### **2.3.2.3 Grundstücksentwässerung**

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (24.200 €; vgl. 2.2.1.5).

### **2.3.2.4 Kanalbetrieb**

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (20.100 €).

### **2.3.2.5 Erträge**

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (2.000 €).

### **2.3.2.6 Über-/Unterdeckung**

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Aus dem Jahr 2008 sind noch Gebührevorträge in Höhe von rd. 5.000,00 € zu berücksichtigen. Im Jahr 2009 hat sich eine Überdeckung in Höhe von rd. 16.000 € ergeben. In die Kalkulation 2011 wird der Gesamtbetrag in Höhe von 21.263,54 € einbezogen, um einen gleichmäßigen Gebührenverlauf zu gewährleisten und den Gebührensprung zu begrenzen.

### **2.3.2.7 Entsorgungsmenge**

Es wird mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.600 m<sup>3</sup> gerechnet (Vorjahr 2.000 m<sup>3</sup>). Damit erfolgt eine Anpassung an die tatsächliche Mengenentwicklung.

### **3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag**

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (405.300 €), Gewässerunterhaltung (690.900 €) und Grundstücksentwässerung inkl. Laborleistungen (302.000 €).

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16, S. 53, vom 17. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- |   |         |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m <sup>3</sup> Abwasser   | 2,41 €  |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich | 5,85 €“ |

2. Der Anhang I Artikel II – Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren – wird unter Punkt 2. wie folgt gefasst:

- |  |          |
|--|----------|
| „2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 | 82,00 €“ |
|--|----------|

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Lehmann  
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Lehmann  
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m <sup>3</sup> Abwasser 2,33 €  Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,75 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m <sup>3</sup> Abwasser <del>2,33</del> <b>2,41</b> €  Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m <sup>2</sup> befestigte Grundstücksfläche jährlich <del>5,75</del> <b>5,85</b> €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2010  Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2010
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren Ziffer 2.	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren Ziffer 2.	
2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 72,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m <sup>3</sup> entsorgte Menge gemäß § 11 <del>72,00</del> € <b>82,00</b> €	Aktualisierung; erforderliche Anpassungen aufgrund der Gebührekalkulation 2010